



An die
**Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde Kapfenstein**
Kapfenstein 123
8353 Kapfenstein

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz

- ANSUCHEN um Benützungsbewilligung
(nur ankreuzen, wenn keine Bescheinigung eines Bauführers vorliegt)

Bauwerber:innen:

Anrede / Firma:	
Titel:	
Vor- & Zuname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ / Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Ort des Bauvorhabens:

Straße / Hausnummer:	
Katastralgemeinde:	
Grundstück(e)-Nr.:	
Einlagezahl:	

Art des Bauvorhabens:

--

Baubehördliche Bewilligung(en) / Genehmigung(en):

- Die baubehördliche Bewilligung erfolgte mit nachstehende(m)(n) Bescheid(en):
- Die baubehördliche Genehmigung erfolgte mit nachstehenden Baufreistellung(en):

GZ:		Datum:	
GZ:		Datum:	

- Das o.a. Bauvorhaben ist zur Gänze fertiggestellt.
- Das o.a. Bauvorhaben ist teilweise fertiggestellt.
(Bei Art des Bauvorhabens anführen, welche Teile fertiggestellt bzw. nicht fertiggestellt sind!)

Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. Baugesetz werden der Fertigstellungsanzeige die erforderlichen Unterlagen wie folgt beigegeben:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerblichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine **Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers** über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
- gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- bei Neu- und Zubauten von Gebäuden** einen von einem befugten Vermesser erstellten **Vermessungsplan** über die genaue Lage der baulichen Anlage (Dies gilt nicht für Baubewilligungen, die vor dem 29.06.2022 erteilt wurden.)
- mögliche **weitere Nachweise/Atteste laut Baubewilligungsbescheid** (siehe Spruch I – Auflagen)

Ort, Datum und Unterschrift / firmenmäßige Zeichnung (Bauwerber:in):

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)